

Legende: Die Vereinbarungsinhalte des Nds. Weges, die in Formulierungsvorschläge zur Änderung des Naturschutzgesetzes (grün), des Wassergesetzes (blau) und des Waldgesetzes (orange) überführt worden sind, sind hier farbig markiert. Die entsprechenden Paragraphen sind durch Fettformatierung hervorgehoben. Rosa formatiert sind diejenigen Vereinbarungsinhalte, die nun in Bearbeitung sind und im nächsten Schritt in Programmen und Verordnungen umgesetzt werden müssen.	Aufnahme in Naturschutzgesetz (NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz)
	Aufnahme in Wassergesetz (NWG – Niedersächsisches Wassergesetz)
	Aufnahme in Waldgesetz (NwaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung)
	In Bearbeitung/ in Umsetzung in Programmen und Verordnungen

Themen	Forderungspapier BUND/NABU	„Niedersächsischer Weg“-dem Landtag vorgelegte Formulierungsvorschläge für Gesetze	Gesetzesentwurf Volksbegehren
Gesetzlich geschützte Biotope	Schutz wertvoller Insektenlebensräume durch Biotopschutz	Aufnahme weiterer gesetzlich geschützter Biotope in NAGNatSchG	Aufnahme weiterer gesetzlich geschützter Biotope in NAGNatSchG
– arten- und strukturreiches Grünland	besonderer Schutz von Grünland	Schutz von arten- und strukturreichem Dauergrünland umgesetzt in § 13	Schutz von arten- und strukturreichem Dauergrünland
– Streuobstwiesen	besonderer Schutz von Streuobst- und Obstbaumwiesen	Besonderer Schutz von Streuobstwiesen (ab 1,6 m Stammhöhe auf Flächen ab 2500 m ²) umgesetzt in § 13	Besonderer Schutz von Streuobstwiesen (ab 1,6 m Stammhöhe auf Flächen ab 1000m ²)
– weitere Landschaftselemente		Hier sind in §5 NAGNatSchG zu § 14 BNatSchG "Positive Landschaftselemente - Alleen und Baumreihen/naturnahe Feldgehölze/sonstige Feldhecken" aufgenommen worden. Sie unterliegen der Eingriffsregelung	Zusätzlich Flechten-Kiefernwälder, Findlinge und Bäume mit Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten

Grünlandschutz	Umbruchverbot von Grünland, keine Nutzungsintensivierung, Ausbau Förderprogramme für den Erhalt von artenreichem Grünland	Umbruchverbot auf erosionsgefährdeten Standorten, in Überschwemmungsgebieten, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten. Begründete Ausnahmen möglich. umgesetzt in § 2a	Umwandlungsverbot von Dauergrünland + Verbot der Pflege durch umbrechende Verfahren auf erosionsgefährdeten Standorten, in Überschwemmungsgebieten, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten. Begründete Ausnahmen möglich.
Natura 2000	Konsequente Unterschützstellung von Natura-2000-Gebieten, Umsetzung der erforderlichen Managementmaßnahmen und Einrichtung eines flächendeckenden Gebietsbetreuungssystems bis 2025	Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen vor-Ort-Betreuung in Kooperation zwischen Naturschutzverwaltung und Dritten 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung bis 2025 Zusätzliche Mittel für die Finanzierung von Managementmaßnahmen	Gebietsspezifische Betreuung durch die Naturschutzbehörde oder im Zusammenwirken mit Dritten inkl. Monitoring, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement
Biotopverbund	Entwicklung und Umsetzung eines landesweiten Biotopverbundsystems, das mindestens 10% des Offenlandes bis 2022 und 13% bis 2027 umfasst	Entwicklung und Umsetzung eines landesweiten Biotopverbundes bis 2023 auf 15% der Landesfläche bzw. 10% der Offenlandfläche Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. umgesetzt in § 13a	Biotopverbund muss mindestens 10% der Fläche des Landes umfassen, soll bis zum Jahr 2022 mindestens 15% der Landesfläche und 10% des Offenlandes umfassen. Unterschützstellung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Baumreihen ab best. Größe/Länge als Geschützte Landschaftsbestandteile.

Wiesenvogelschutz	Wiesenvogelschutz verbessern	<p>Ausweitung des Wiesenvogelschutzprogramms bis Ende 2021 - hoheitlicher Schutz und zusätzliche Förderangebote, Vertragsnaturschutz.</p> <p>Beteiligungsmöglichkeit der Landwirte in Natura-2000-Wiesenschutzgebieten mit ihrem Grünland auf mindestens 80 % erhöhen.</p>	<p>ab 2023: Verbot jedweder Form der Grünlandbewirtschaftung auf Natura 2000 Flächen, deren Schutzzweck der Erhalt von Kiebitz, Rotschenkel, Bekassine, und des großen Brachvogels als Brutvogel umfasst, in der Zeit von 20. März - 15. Juni. Ausnahme: Vertragsnaturschutzflächen, auf denen kein Verlust von Nestern und Küken zu erwarten ist.</p> <p>Jährl. Erfassung des Brutvogelbestandes und Mitteilung an Bewirtschafter durch Naturschutzbehörde</p> <p>Ausnahme für Bewirtschaftung von Flächen ohne Brutvorkommen wird ohne Antrag erteilt.</p>
Gewässerrandstreifen	Gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen von 10 m an Gewässern 1. und 2. Ordnung, 5 m an Gewässern 3. Ordnung und entlang aller Binnengewässer (inkl. Kleingewässer) mit Nutzungsbeschränkungen zum Einsatz von Dünger und Pestiziden, ackerbaulicher Nutzung.	Gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen von 10 m an Gewässern 1. Ordnung (bis 2021), 5 m an Gewässern 2. Ordnung (Umsetzung 2022), 3 m an Gewässern 3. Ordnung (Umsetzung 2022), Anwendung von PSM und Dünger werden auf diesen Flächen untersagt. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. umgesetzt in § 58	Gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen gem. §38 Abs. 1 Satz 1 WHG im Außenbereich 5 m mit Verbot des Einsatzes von Düngestoffen, Pestiziden (außer im Ökoanbau zugelassenen). In Sondergebieten Reduktion auf 2 m möglich. Wasserbehörde kann Bepflanzung von Gewässerrandstreifen anordnen.

Gewässerrandstreifen		Monitoring durch NLWKN, LWK & Gewässerkundlichen Landesdienst. Gebietskulisse für Ausnahmeregelung wird unter Einbindung der Vertragspartner erarbeitet.	
Gewässerunterhaltung ökologisch gestalten	Gewässerunterhaltung ökologisch gestalten	-----	-----
Überdüngung	Keine Überdüngung, insbesondere in Schutzgebieten	-----	Düngung von mehr als 60kg/ha Stickstoff im Jahr in geschützten Grünlandbiotopen verboten
Pestizideinsatz, Pflanzenschutzmittel	<p>Erstellung Pestizidreduktionsprogramm bis Ende 2019, Umsetzung bis 2022, verbindliches Reduktionsziel 50 %</p> <p>Verbot chemisch-synthetischer Pestizide in Schutzgebieten bis 2022, durch gesetzl. Regelung im NAGB-NatSchG bis Ende 2019</p> <p>Vollständiges Verbot aller Neonicotinoide, verbindlicher Ausstieg aus der Anwendung von Totalherbiziden wie Glyphosat und Reform des Zulassungsverfahrens für chemisch-synthetische Pestizide auf Bundes- und EU-Ebene</p> <p>Umsetzung des vollständigen Verbotes chemisch-synthetischer Pestizide im privaten sowie in öffentlichen Bereichen ab 01.01.2021</p>	<p>Land erstellt PSM-Reduktionsprogramm bis Mitte 2021 mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen.</p> <p>Verbot von nicht im Ökolandbau zugelassenen PSM in Landschaftsschutzgebieten, die Natura 2000 Gebiete sichern und in NSG auf Dauergrünland.</p> <p>Verbot von Totalherbiziden in NSG umgesetzt in § 25a</p> <p>Vorreiterrolle des Landes, schrittweise Anpassung von Pachtverträgen, bei Neuverpachtungen u. Verlängerung bestehender Verpachtungen, Umstellung auf nachhaltige Landnutzung</p> <p>Umsetzung des Verbotes von chem.-synth. Pestiziden im privaten Bereich ist Teil des Reduktionsprogrammes.</p>	<p>Ziel: Verringerung des Pestizideinsatzes bis 2030 um 40%</p> <p>Verbot des Einsatzes von nicht im Ökolandbau zugelassenen Pestiziden in vielen Schutzgebieten</p>

Flächenversiegelung	Reduktion der Flächenversiegelung im städtischen und ländlichen Raum, zusätzliche Versiegelungen müssen durch Rückbaumaßnahmen ausgeglichen werden, so dass eine Null-Bilanz ab dem Jahr 2020 belegt werden kann	Neuversiegelung bis 2030 auf unter drei Hektar pro Tag bis 2050 Netto-Null umgesetzt in § 1a	Ziel ist: Neuversiegelung reduzieren auf unter 3 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 und in längerfristiger Perspektive "Netto-Null".
Lichtverschmutzung	Vorreiterrolle des Landes zur Reduktion von Lichtverschmutzung	Bis Ende 2020 Aktionsprogramm Insektenschutz, darin u.a. Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und nicht besiedelten Bereich.	Eingriffsbezogenes Vermeidungsgebot von künstlichen Lichtquellen im Außenbereich und Verbot von Himmelsstrahlern (Projektionsscheinwerfern)
Wald	<p>Ökologische Ausrichtung der Forstpolitik zur Erhaltung des Waldes als ökologischen Ausgleichsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, Klima, Luft und Wasser sowie für die Erholung der Bevölkerung</p> <p>keine Förderung von nicht-heimischen Baumarten</p> <p>Festlegung von zu fördernden und zu unterlassenen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen</p>	<p>Landeswald soll vorwiegend dem Allgemeinwohl dienen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung des Landeswaldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen</p> <p>keine Förderung von nicht-heimischen Baumarten umgesetzt in § 17a</p> <p>Festlegung von zu fördernden und zu unterlassenen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>u.a. Erhöhung Anteil Laubbaumarten auf 65% der bestockten Fläche</p>	<p>Landeswald soll vorwiegend dem Allgemeinwohl dienen,</p> <p>Sicherung und Entwicklung des Landeswaldes als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen, Sicherung naturnaher Wälder</p> <p>keine Förderung von nicht-heimischen Baumarten</p> <p>Festlegung von zu fördernden und zu unterlassenen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>u.a. Erhöhung Anteil Laubbaumarten auf mindestens 65% der bestockten Fläche</p>

Wald		<p>Anteil Bestandsphasen über 100-jährige Bäume von aktuell 25% weiter erhöhen</p> <p>Anteil Bestandsphasen über 160 Jahre auf 10%</p> <p>Durchschnittl. Totholzvorrat von mind. 40 Festmetern/ha</p> <p>Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschlag umgesetzt in § 15</p>	<p>Anteil über 100-jährige Bäume auf mindestens 50% erhöhen</p> <p>Anteil Bestandsphasen über 160 Jahre auf 10%</p> <p>Totholzvorrat von mind. 40 Festmetern/ha</p> <p>Kahlschlagwirtschaft unzulässig</p>
Förderpolitik und Ökolandbau	<p>Förderpolitik für eine bäuerliche, ökologische Landwirtschaft</p> <p>Ökolandbau stärken und fördern. Ziel: 15 % bis 2025 und 30 % bis 2030</p>	<p>Die Landesregierung wird sich für die Umgestaltung der GAP im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen</p> <p>Ökolandbau stärken und fördern. Ziel: 10 % bis 2025 und 15 % bis 2030 umgesetzt in §1a</p> <p>Weitere Förderziele in Gesetzentwurf und Vereinbarung stimmen überein (Reduktion Tierbestände, Pestizidreduktion, Humusaufbau und Bodenleben, Blühstreifen [...])</p>	<p>Ziel: gemeinwohleleistungsorientierte Förderung</p> <p>Ökolandbau stärken und fördern Ziel: 20% bis 2030</p> <p>Weitere Förderziele in Gesetzentwurf und Vereinbarung stimmen überein (Reduktion Tierbestände, Pestizidreduktion, Humusaufbau und Bodenleben, Blühstreifen [...])</p>
Erschwernisausgleich		<p>Erschwernisausgleich Grünlandbiotopschutz, Gewässerrandstreifen, Pestizidverbot vorgesehen und mit konkreten Summen hinterlegt. umgesetzt in § 42</p>	<p>Erschwernisausgleich Grünlandbiotopschutz, Gewässerrandstreifen vorgesehen</p>

Rote Listen	Überarbeitung aller Rote Listen bis 2025, regelmäßige Aktualisierung der Roten Liste für verschiedene Insektengruppen alle 5 Jahre	In den nächsten 5 Jahren werden alle Rote Listen Niedersachsens überarbeitet, Aktualisierung alle 5 Jahre umgesetzt in § 2b	-----
Eingriffsregelung, Kompensation Kompensationskataster	Eingriffsregelungen und Kompensationen müssen greifen Räumliche Verortung von Kompensationsflächen und durchzuführende Maßnahmen müssen öffentlich einsehbar sein	verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung Instrument der produktionsintegrierten Kompensation wird geprüft und geregelt	Naturschutzbehörde ist für die Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig, sofern nicht die Bundesbehörde zuständige Behörde ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen regelmäßig durch die Naturschutzbehörde überprüft werden
Bildung, Weiterbildung und Beratung	Land muss umfangreiche, flächendeckende fachliche Qualifikation und Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz sichern	flächendeckende Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz bis 2025	-----
Monitoring und Erfolgskontrolle	Über den Stand der Umsetzung, die Einhaltung der Ziele und die Wirksamkeit der Maßnahmen muss die Landesregierung jährlich öffentlich Bericht erstatten.	Evaluierung der Umsetzung des Maßnahmenpaketes durch jährlichen schriftlichen Bericht + Konferenz unter Einbindung aller Vertragspartner.	Monitoringaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement in Natura-2000-Gebieten soll gebietspezifisch durch die Naturschutzbehörde oder von fachlich geeigneten Institutionen durchgeführt werden

Dialog	Aktionsplan muss alle Ministerien der Landesregierung mit ihren nachgelagerten Behörden sowie Kommunen einbeziehen und über die Grenzen von Legislaturperioden hinaus wirken. Eine Begleitung der Planung, Umsetzung und Evaluierung durch Vertreter*innen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, wie den Umweltverbänden ist vorzusehen	Dialog seitens der Landesregierung mit Landwirtschaft, Umweltverbänden, Verbraucherverbänden, Lebensmittelhandel und weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungskette über gemeinsames Ziel u. gesellschaftliche Aufgabe	-----
Finanzierung	„Abgesicherte Finanzierung“ gefordert	Zusätzliche Mittel in Höhe von 76 Mio. (in 2021) bis 99 Mio. € (in 2024) zur Finanzierung des Nds. Weges.	Vorgaben sollen nach Maßgaben des Parlaments finanziert werden.